Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
I/02/02-1

Vorlagen-Nummer
4955/2011

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe: Verkehrsregelung Köln-Junkersdorf (02-1600-56/11)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Lindenthal bedankt sich bei dem Petenten für seine Eingabe. Das beantragte Einfahrtsverbot wird derzeit nicht befürwortet. Die Bezirksvertretung bittet die Verwaltung, den Petenten und die Bezirksvertretung über die Ergebnisse der Verkehrszählung zu informieren und gegebenenfalls mit einem Vorschlag für weitere Maßnahmen der Bezirksvertretung erneut zur Beratung vorzulegen.

Begründung:
Der Petent regt an, die Straße Kornblumenweg in Köln-Junkersdorf an ihrer Kreuzung zur Blumenallee mit einem „Einfahrt verboten“-Schild zu kennzeichnen (Zeichen 267 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 Straßenverkehrsrdnung -StVO-), so dass eine Einfahrt aus Richtung Süden (Birkenallee/Blumenallee/Kirchweg/Kölner Weg) in Richtung Aachener Strasse nicht mehr erlaubt ist. Damit soll eine Reduzierung des Fahrzeugaufkommens, eine Minimierung der Geschwindigkeitsüberschreitungen und somit eine Erhöhung der Verkehrssicherheit erreicht werden.

Die Verwaltung hat die Örtlichkeit überprüft. Der Kornblumenweg in Junkersdorf liegt innerhalb einer Tempo 30-Zone. Die Einrichtung der Tempo 30-Zone erfüllt nach Auffassung der Verwaltung den Zweck, die Verkehrssicherheit in den Wohnstraßen, wie den Kornblumenweg, zu erhöhen.

Verkehrsgefährdungen durch zu starken Durchgangsverkehr sind der Verwaltung bislang nicht bekannt. Die Verkehrsbelastung in den Straßen im Wohngebiet wird als eher gering eingeschätzt. Eine Sperrung der Straße Kornblumenweg durch das vorgeschlagene Einfahrtsverbot aus südlicher Richtung würde lediglich dazu führen, dass sich der Verkehr in die umliegenden Straßen verlagern würde. Durch diese Mehrbelastung könnte sich die Verkehrssituation dort negativ verändern.

Um jedoch eine realistische Einschätzung der Verkehrsbelastung zu erhalten, wird das Amt für Straßen und Verkehrstechnik eine Zählung veranlassen. Aufgrund der darauf gewonnen Erkenntnisse werden dann eventuell Maßnahmen zur Verbesserung der Situation getroffen.

Unterstützende Maßnahmen zur Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung und damit einer Abwehr von Unfallgefahren durch zu hohe Fahrgeschwindigkeiten können vom Verkehrsdienst nur durch Verkehrskontrollen vorgenommen werden. Am 17.11.2011 wurde an der betreffenden Örtlichkeit eine Ortsbesichtigung im Hinblick auf die Möglichkeit der Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen vorgenommen. Nach § 48 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz NW dürfen Geschwindigkeitsüberwachungen nur an Gefahrenstellen vorgenommen werden. Gefahrenstellen sind Unfallhäufungsstellen und schutzwürdige Bereiche, zu denen vor allem Schulen, Kindergärten, Seniorenheime und ähnliches gehören. Die Straße Kornblumenweg enthält nach den Feststellungen der Unfallkommission Köln keine Unfallhäufungsstelle. Es befinden sich auch keine schutzwürdigen Einrichtungen dort. Aus diesen Gründen können durch den Ordnungs- und Verkehrsdienst keine rechtswirksamen Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt werden.

Es besteht aber die Möglichkeit, dass in diesem Bereich eine mobile Geschwindigkeitsanzeigetafel für einen Zeitraum von einer Woche vom Verkehrsdienst aufgestellt wird. Die einzeln angezeigten Geschwindigkeiten werden dort nicht erfasst und führen bei Übertretungen auch nicht zu Rechtsfolgen mit Verwarngeldern bzw. Bußgeldern. Die Geschwindigkeitsanzeigetafel wird im gesamten Stadtgebiet eingesetzt. Sobald die bereits bestehenden Anträge abgearbeitet sind, wird die Tafel in der Straße Kornblumenweg angebracht.

Die Verwaltung hat außerdem das Polizeipräsidium Köln, Direktion Verkehr, Walter-Pauli-Ring 2, 51103 Köln über die Beschwerde informiert, damit von dort geprüft werden kann, ob Geschwindigkeitsmessungen im Rahmen der allgemeinen Verkehrskontrollen durchgeführt werden können.

Anlagen: 1